



3)  Anzahl ist in \_\_\_\_\_ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Datum

Datum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4)  Anzahl ist in \_\_\_\_\_ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein

3)  Der **Briefwahlvorstand** / Die **Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhrzeit **17.00** Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume  
**Schule Painten, Hemauer Straße 7**

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

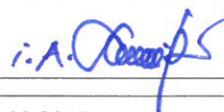
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Painten, 11.09.2017

Gemeindebehörde

  
Unterschrift



angeschlagen am: 13.09.2017

abgenommen am: 25.09.2017

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der \_\_\_\_\_

- Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

**Stimmbezirkseinteilung Markt Painten**  
**Schule Painten, Hemauer Straße 7**

<b>Painten I</b>	<b>Painten II</b>	<b>Painten III</b>
Am Schloß	Brandhofstraße	Amselweg
Berg	Elsternweg	Am Renner
Buchenhöhe	Hemauer Straße	Am Weiher
Falterhof	Kelheimer Straße	Asternweg
Forsthaus	Marktplatz	Buchenweg
Forststraße	Meisenweg	Dahlienweg
Glashüttenweg	Neuloher Weg	Deuerlinger Straße
Hauptstraße	Preß	Eichelbergweg
Hilde-Rygol-Siedlung	Ringweg	Holunderweg
Lippenweg	Schilcherring	Lindenweg
Mantlach	Schmiedgasse	Maierhofer Straße
Netzstall	Schwalbenweg	Nelkenweg
Neulohe	Spansteig	Regensburger Weg
Paintner Straße	Wasserweg	Rosenweg
Prexlhof	Ziegelfeld	Schlehenweg
Rosental		Talgrund
Rothenbügl		Tannenweg
Streithäusl		Tulpenweg
Tirschenhof		Wasenweg
Wasenhütte		
Wieseneck		
Zum Steierlweg		